



Ordnungsnummer

3/11

**Richtlinie
für den städtischen Naturschutzfonds
zur Förderung von Naturschutzmaßnahmen**

vom 27. September 2006¹

Vorbemerkung

Diese Förderrichtlinie regelt das spezielle Verwaltungsverfahren bei der Gewährung von Zuwendungen aus dem städtischen Naturschutzfonds durch das Amt für Umweltschutz. Grundlage dieser Förderrichtlinie ist die Neufassung der Geschäftsanweisung für die Gewährung von städtischen Zuwendungen vom 10. November 2005.

1. Förderziel

Die Landeshauptstadt kann im Rahmen der hierfür bereitgestellten Haushaltsmittel als freiwillige Leistung auf Antrag Zuwendungen zu freiwilligen Naturschutzmaßnahmen auf Stuttgarter Gemarkung gewähren, insbesondere:

- für Maßnahmen zur Erhaltung und Entwicklung von Lebensräumen der heimischen Tier- und Pflanzenwelt,
- für Maßnahmen zur Sicherung und Entwicklung der Stuttgarter Kulturlandschaften und
- für die Öffentlichkeitsarbeit zu Themen in den Bereichen Naturschutz und Landschaftspflege in Stuttgart.

2. Förderungsgrundsätze

2.1 Eine Förderung erfolgt nur im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel als freiwillige Leistung der Landeshauptstadt Stuttgart. Ein Anspruch auf Förderung bestimmte Maßnahmen besteht nicht. Das Amt für Umweltschutz entscheidet unter Zugrundelegung der städtischen Naturschutzziele nach fachliche Würdigung und Abwägung über die Förderungswürdigkeit von Maßnahmen, insbesondere nach den folgenden Kriterien:

- Wirkung der Maßnahme auf den Naturhaushalt
- Förderung konkreter Artenschutzziele.

¹ Zuletzt geändert am 2. Februar 2022.

3. Förderfähige Maßnahmen

3.1 Gefördert werden können insbesondere folgende Maßnahmen:

3.1.1 Anlage, Ergänzung und ökologisch ausgerichtete Pflege von Lebensräumen insbesondere im Rahmen eines Biotopverbundes oder von Artenhilfsprogrammen z. B.

- a) Anlage, Erhalt und Entwicklung von Feldgehölzen oder Hecken,
- b) Anlage, Erhalt und Entwicklung von Streuobstbeständen,
- c) Anlage, Erhalt und Entwicklung von Trockenrasen, Nasswiesen, extensivem Grünland oder Hochstaudensäumen
- d) Errichtung, Ergänzung oder Instandsetzung von Natursteintrockenmauern
- e) Anlage, Erhalt und Entwicklung von Feuchtgebieten oder Gewässern
- f) Anlage, Erhalt und Entwicklung von Blühstreifen oder Brachestreifen in der landwirtschaftlich genutzten Feld- und Rebflur

3.1.2 landschaftsökologische Kartierungen und Erhebungen sowie Erfassungen von speziellen Artvorkommen von besonderem Wert

3.1.3 Informationen, Unterrichtungen und Veranstaltungen über die Themenbereiche Naturschutz und Landschaftspflege

3.1.4 Spezielle Artenhilfsmaßnahmen wie z. B.

- a) Anlage, Ergänzung oder Betreuung von Amphibienschutzeinrichtungen, insbesondere Amphibienschutzzäunen,
- b) Aus- und Anbringen oder Betreuen von Nisthilfen für Vögel und von Quartieren für Fledermäuse,
- c) Aus- und Anbringen oder Betreuen von sonstigen Hilfseinrichtungen zur Förderung bestimmter Tierarten

4. Förderausschluss

4.1 Die Förderung ist ausgeschlossen für

- a) Ausgleichsmaßnahmen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften oder Fachplanungen insbesondere des Bauplanungsrechtes
- b) Maßnahmen, für die eine Verpflichtung aufgrund einer behördlichen Gestattung oder Anordnung oder einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung besteht.

4.2 Eine Doppelförderung ist ausgeschlossen. Für Maßnahmen oder Bewirtschaftungsflächen, für die der Antragsteller bereits kommunale und/oder staatliche Beihilfen zur Verbesserung der Umwelt und des Naturschutzes über besondere Förderprogramme und Fördererregelungen beantragt hat oder erhält (u. a. Landschaftspflegerichtlinie, Agrarumweltprogramme wie z. B. FAKT, Ökologische Vorrangflächen o. ä.), für die gleichen Sachverhalte beziehungsweise Maßnahmen über diese Richtlinie keine weiteren Zuschüsse gewährt.

5. Form und Höhe der Förderung

- 5.1 Die Förderung wird als Zuwendung in Form eines zweckgebundenen Zuschusses unter Anwendung von Regelbeträgen gewährt.
- 5.2 Die Regelbeträge für die förderfähigen Maßnahmen werden vom Amt für Umweltschutz intern festgesetzt (siehe hierzu die Festbetragsförderung in der Anlage). Von diesen kann bei besonders hochwertigen Maßnahmen mit einem höheren Regelbetrag oder bei geringwertigen Maßnahmen mit einem niedrigeren Regelbetrag abgewichen werden.
- 5.3 Einzelne Maßnahmen sollen in der Regel mit höchstens 6.000 € gefördert werden. In begründeten Einzelfällen kann das zuständige Referat bei Maßnahmen, die aus Sicht des Naturschutzes oder der Landschaftspflege besonders dringlich oder wünschenswert sind, auch einen zweckgebundenen Zuschuss über 6.000 € genehmigen.
- 5.4 Antragstellende Landwirte und Landwirtinnen sowie insbesondere im Agrarsektor tätige Unternehmen müssen die jeweils gültigen Vorgaben und Regelungen der Europäischen Kommission für De-minimis-Beihilfen berücksichtigen.

6. Zuwendungsempfänger*innen

Zuwendungen können ehrenamtlich tätigen Personen, gemeinnützigen Organisationen, im Agrarsektor tätigen Unternehmen, anderen Landbewirtschafter*innen sowie Fachexpert*innen gewährt werden, die sich auf freiwilliger Basis zur Durchführung von Naturschutzmaßnahmen verpflichten. Zuwendungsempfänger*innen können insbesondere sein:

- a) gemeinnützige Organisationen i. S. von § 52 Abgabenordnung, insbesondere mit Zweck der Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege,
- b) Privatpersonen
- c) Gruppen von Schüler*innen und Studierenden
- d) Landwirte und Landwirtinnen sowie deren Zusammenschlüsse, unbeschadet der gewählten Rechtsform
- e) Obst-verarbeitende Unternehmen u. a. Keltereien, Abfindungsbrennereien

7. Antragsverfahren

- 7.1 Anträge auf Gewährung von Zuschüssen sind von Antragsberechtigten schriftlich durch vollständiges Ausfüllen des dafür bestimmten Vordruckes beim Amt für Umweltschutz zu stellen. Anträge sollen bis 31. März des Jahres eingegangen sein. Das zu fördernde Vorhaben darf grundsätzlich noch nicht begonnen worden sein. Ist eine Entscheidung über die Bewilligung noch nicht möglich, kann die Bewilligungsstelle den vorzeitigen Beginn schriftlich gestatten. Ein Bau-, Maßnahmen- oder Projektbeginn vor einer Entscheidung über eine Bewilligung erfolgt auf eigenes Risiko.

7.2 Zum Antrag gehören - soweit für die Maßnahme notwendig - folgende Angaben:

- a) Lageplan in geeignetem Maßstab
- b) Gestaltungsplan, aus dem die Art der Ausführung der Maßnahme ersichtlich ist und der eine ausreichende Prüfung der Maßnahme ermöglicht
- c) Darstellung des messbaren Erfolges (z. B. Anzahl gepflanzter Bäume, m² Ansichtsfläche errichteter Trockenmauern, m² gepflegter Biotopfläche, Anzahl angebrachter Nisthilfen) durch verbindliche Antragsunterlagen (Zeichnungen, Pläne, Fotodokumentation des Ausgangszustandes oder ähnliches).
- d) Schriftliche Erklärung des Eigentümers/der Eigentümerin, dass er/sie mit der Maßnahme einverstanden ist.
- e) Bei dauerhaften Maßnahmen, wie z. B. Trockenmauern, Hecken oder Obstbaumpflanzungen, zusätzlich eine schriftliche Erklärung des Eigentümers/der Eigentümerin, dass die geförderte Maßnahme auf Dauer auf seine/ihre Kosten nach guter fachlicher Praxis erhalten sowie gepflegt wird und diese Verpflichtung bei Eigentumsübergang privatrechtlich auf eine/n künftige/n Eigentümer*in übertragen wird. Die Vorgabe entfällt soweit die geförderte Maßnahme gesetzlich gegen künftige erhebliche Beeinträchtigungen oder Zerstörung geschützt ist.

8. Bewilligung und Auszahlung

- 8.1 Liegen die Bewilligungsvoraussetzungen vor, so ergeht ein Bewilligungsbescheid über die Förderung der Maßnahme.
- 8.2 Während der Arbeiten kann die fachgerechte Durchführung der Maßnahme jederzeit von Mitarbeiter*innen oder Beauftragten des Amtes für Umweltschutz überprüft werden; der/die Antragsteller*in hat die Überprüfung jederzeit zu ermöglichen und sicherzustellen.
- 8.3 Für die Durchführung bestimmter Maßnahmen gelten Fristen zur Umsetzung
 - a) Schnittmaßnahmen an Obstbäumen 15. April des Folgejahres
 - b) Pflanzung von Gehölzen, inkl. Obstbäumen 01. April des Folgejahres
 - c) Bau von Trockenmauern 01. Juni des Folgejahres
- 8.4 Nach Durchführung der Maßnahme ist dem Amt für Umweltschutz die Beendigung der Arbeiten schriftlich anzuzeigen, das Ergebnis in geeigneter Form zu dokumentieren (z. B. durch Fotos, Vorlage von Rechnungen, o. ä.), und ein Termin zur fachlichen Abnahme zu vereinbaren. Der/die Antragsteller*in hat den Mitarbeiter*innen oder Beauftragten des Amtes für Umweltschutz die Abnahme der Maßnahme zu ermöglichen und insbesondere den Zugang zur geförderten Maßnahme sicherzustellen.
- 8.5 Nach der fachlichen Abnahme der geförderten Maßnahme durch das Amt für Umweltschutz erfolgt die Auszahlung des Förderungsbetrages.
- 8.6 Abschlagszahlungen bis zu 75 v. H. des im Bewilligungsbescheid festgesetzten Förderungsbetrages können auf Nachweis der fachgerecht ausgeführten Teilarbeiten ausbezahlt werden.

9. Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinie tritt am Tage nach der Beschlussfassung in Kraft.

**Richtlinie für den städtischen Naturschutzfonds
zur Förderung von Naturschutzmaßnahmen**

- Historie -

Beschlussdatum	GRDrs Nummer	Amtsblatt Nr. - vom	Inkrafttreten am
27.06.2006	471/2006		28.09.2006
02.02.2022	183/2021 Neufassung		03.02.2022